

In der Ostmark geltende Steuern

Ein kurzer Querschnitt von Regierungsdirektor Dr. Leo Maria Rödl

A. Besitzsteuern

1. Einkommensteuer (Lohnsteuer)
2. Kirchensteuer
3. Reichsfluchtsteuer

4. Körperschaftssteuer
5. Vermögenssteuer
6. Aufbringungsumlage

Einleitung

Die Steuern gliedern sich in zwei Gruppen, und zwar in A. Besitzsteuern und B. Verkehrssteuern.

Vor Eingehen auf die einzelnen Steuergattungen sind die Steuergrundgesetze zu erwähnen. Diese zerfallen auch wieder in zwei Gesetzesgruppen:

1. in die Reichsabgabenordnung mit dem Steueranpassungsgesetz,
2. das Reichsbewertungsgesetz.

Steuergrundgesetze

1. Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz

Gesetz vom 22. Mai 1931, RGBl. I, S. 161, Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, S. 925

Die Reichsabgabenordnung enthält die Grundsätze des Steuerrechtes, die Durchführung der Steuergesetze, die Besteuerung und das Steuerstrafrecht nebst Steuerstrafverfahren, während das Steueranpassungsgesetz die wichtigsten Grundsätze weltanschaulicher Auffassung einer allgemeinen nationalsozialistischen Steuerlehre enthält. Das Ermessen der Behörden spielt hier eine sehr große Rolle, doch findet es insofern eine Einschränkung, als derartige Ermessensentscheidungen sich in den Grenzen bewegen müssen, die das Gesetz zieht.

Das Steueranpassungsgesetz regelt dann noch wichtige Begriffe, wie Steuerschuld, Haftung, Steuerbefreiung, die Begriffe der Angehörigen, Zurechnung, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Sitz der Betriebsstätte, gemeinnützige, wohlthätige, kirchliche Zwecke, Steuerzinsen.

Durch das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1271, wurde der Säumniszuschlag eingeführt. Er beträgt 2 v. H.

2. Reichsbewertungsgesetz

Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, S. 1035; in der Ostmark noch nicht eingeführt

Das Reichsbewertungsgesetz will die einheitliche Bewertung für Reich und Länder regeln. Man kann es daher auch Bewertungsgrundgesetz nennen. Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Werte wurden das erste Mal bei der Vermögenssteuer mit Wirkung vom 1. April 1936 berücksichtigt. Die Einheitswerte vom 1. Jänner 1935 sind bei der Erbschaftssteuer und Grund-

erwerbsteuer für den Fall heranzuziehen, in welchem die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht.

1. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Gesetz vom 6. Februar 1938, 16. Oktober 1934, RGBl. I, S. 121

Wie schon der Name besagt, bildet das Einkommen die Steuerbemessungsgrundlage ohne Rücksichtnahme darauf, ob die Person, um deren Einkommen es sich eben handelt, handlungsfähig, handlungsunfähig, volljährig oder minderjährig ist.

Es kann aber unter Umständen auch der Aufwand als Steuerbemessungsgrundlage gelten.

Körperschaften, Genossenschaften, Vereine, also juristische Personen, unterliegen der Körperschaftsteuer (siehe weiter unten!).

Unter Einkommen versteht man den Zufluß von Werten in bezug auf eine bestimmte Person, welche dann eben hiedurch zum steuerpflichtigen Träger wird.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind jene Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Alle ihre Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig.

Im Ausland Lebende sind beschränkt steuerpflichtig, und zwar nur hinsichtlich der aus der inländischen Wirtschaft stammenden Einkünfte. Es ist belanglos, welchem Staate die in Frage stehende Person angehört.

Wo jemand eine Wohnung hat, die darauf schließen läßt, daß er sie auch tatsächlich benützt, dort hat er seinen Wohnsitz. Wer aber an einem Ort oder in einem Land nicht vorübergehend verweilt, der hat hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Wie wir schon hörten, liegt unbeschränkte Steuerpflicht dann vor, wenn sämtliche, auch die ausländischen Einkünfte einkommensteuerpflichtig sind. Beschränkt wird diese Bestimmung nur dadurch, daß nach dem Völkerrecht Befreiungen eingeräumt werden. Dies trifft bei Diplomaten und den in ihren Diensten stehenden Personen zu, sofern letztere nicht deutsche Reichsangehörige sind. Außerdem bestehen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abkommen mit Dänemark, Danzig, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Polen, Schweden, der Schweiz, Böhmen-Mähren, Ungarn, Sowjet-Rußland, USA. Der Inhalt dieser zwischenstaatlichen Übereinkommen ist jedoch ganz verschieden.

Auslandsbeamte und ihre Ehefrauen, wie die minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder werden bezüglich der Einkommensteuerpflicht als Inländer aufgefaßt.

Der Ort, an dem sich die Leitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet, ist für die leitenden Angestellten wie den Inhaber des Unternehmens steuerrechtlich bestimmend. Wenn Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrates an der Geschäftsführung eines inländischen Unternehmens beteiligt sind, gilt derselbe Grundsatz.

Zur Bemessungsgrundlage wird, wie wir schon früher erfahren haben, das Einkommen herangezogen. In besonderen Fällen jedoch ist der Aufwand maßgebend.

Einkünfte sind die Reibeträge aus den einzelnen Arten des Einkommens. Zeitlich ist das Einkommen durch das Kalenderjahr bestimmt. Vollkaufleute wie Land- und Forstwirte beziehen ihr Einkommen statt im Kalenderjahr im Wirtschaftsjahr. Der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni gilt für letztere als Wirtschaftsjahr. Einigen landwirtschaftlichen Sonderbetrieben sind besondere Wirtschaftsjahre eingeräumt.

Es gibt sieben verschiedene Arten von Einkünften, welche steuerpflichtig sind:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbebetrieb,
3. Freie Berufe,
4. Nichtselbständige Berufe,
5. Kapital,
6. Vermietung, Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des EStG.

Einkünfte, die zu keinen der oben genannten gehören, sind einkommensteuerfrei. Nutzungswert einer Wohnungseinrichtung, Darlehensrückzahlung außerhalb eines Gewerbebetriebes.) Es gibt zwei Hauptgruppen von Einkünften, nämlich a) Gewinn und b) Ueberschuß. Oben habe ich dargestellt, daß die einzelnen Reibeträge aus den Einkünften zusammengezählt werden, nachdem vorher die Ausgaben abgerechnet wurden. Die Sonderausgaben sind dann noch von dem zusammengezählten Ergebnisse abzuziehen. Der Rest ist das steuerpflichtige Einkommen.

Vollends belanglos ist es, ob die Einkünfte aus erlaubter, sittlicher oder verbotener, unsittlicher Tätigkeit herrühren. Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören nur die beabsichtigten Einkünfte. Das soll aber nicht so viel heißen, daß Einkünfte, die nicht angestrebt wurden, einkommensteuerfrei bleiben. Auch die ohne Zutun und Tätigkeit des Betriebsführers einlaufenden Einnahmen sind steuerpflichtig mit Ausnahme jener, die aus einer Sportbetätigung (sportlicher Wettpreis), Jagd oder sonstiger Liebhaberei einfließen.

Ebenso unterliegen Lotteriegewinne, Erbansfälle wie Schenkungen in der Regel keiner Einkommensteuer, genau so wie die Gewinne aus den Gesundheitsstellungen (Sanierungen), auch dann, wenn es sich um solche von Offenen Handelsgesellschaften und anderen Gemeinschaften (Unternehmergemeinschaften) handelt. Werden Privatansgaben erpart, so wird hiedurch das Einkommen nicht berührt. Die durch rechtsfreundliche Vertretung von Angehörigen erzielten Ersparnisse (an Anwaltskosten) stellen keine Einkünfte dar.

Das EStG. enthält eine große Liste von an und für sich steuerpflichtigen Einkünften, die aber aus sozialen oder sonstigen Gründen als steuerfrei er-

klärt werden (z. B. mittlerer Neuhäuserbesitz, Reichsbahnleihe 1931, vier Fünftel des Wertes der Steuergutscheine u. dgl. m.).

Es gibt zwei Gewinnbegriffe, und zwar den allgemeinen Gewinnbegriff und den Gewinnbegriff, wie er bei Vollkaufleuten in Frage kommt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Betriebsvermögen am Schluß des jeweiligen Wirtschaftsjahres und Betriebsvermögen am Ende des vorher abgelaufenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Entnahmenwert und vermindert um den Einlagenwert, stellt den Gewinn dar.

Bei einer großen Anzahl von Handwerkerbetrieben und sonstigen Kleingewerbetreibenden kann als Gewinn der Ueberschuß zwischen Einnahmen und Ausgaben angenommen werden.

Als Grundlage zur Gewinnermittlung bei Vollkaufleuten (die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind) dient die Handelsbilanz. Nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen sind alle Kaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, zur Führung der Handelsbücher verpflichtet. Handwerker und Kleingewerbetreibende sind von dieser Verpflichtung entbunden. Selbstverständlich sind zur Führung der Bücher auch Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (mit Kaufmannseigenschaft) verpflichtet.

Die Steuerbilanz entsteht dadurch, daß die Handelsbilanz den Bewertungsvorschriften des EStG. angepaßt wird. Hierzu genügen Berichtigungen der Handelsbilanz. Die Form einer eigenen Bilanz wird nicht gefordert. Allerdings werden Handels- und Steuerbilanz selten übereinstimmen, im Gegenteil unterscheiden sich beide Bilanzen voneinander so gewaltig, daß die Steuerbilanz eine selbständige Bilanz darstellt.

Das Betriebsvermögen muß vom Privatvermögen streng abgegrenzt werden. Nichtverwirklichte Gewinne dürfen nicht besteuert werden.

Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Teilwerte (der vom Gesamtwert eines erworbenen Betriebes auf ein einzelnes Wirtschaftsgut entfallende Teilbetrag) sind für die Bewertung maßgebend.

Ob ein Betrag als Einnahme oder als Ausgabe zu buchen ist, entscheidet der Umstand, ob der Steuerpflichtige über diesen Betrag verfügen kann oder nicht.

Als Sonderausgaben können abgezogen werden:

Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten, Kirchensteuer, Beiträge für Kranken-, Unfall- u. dgl. Versicherungen und für Lebensversicherungen und Waisenkassen. Diese Beträge sind begrenzt, und zwar 500 *RM* jährlich, vermehrt um 300 *RM* für die Ehefrau und das erste Kind, um 400 *RM* für das zweite Kind, 600 *RM* für das dritte, 800 *RM* für das vierte und 1000 *RM* für das fünfte und jedes weitere Kind.

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben alle Ausgaben unberücksichtigt, welche die gesamte Lebenshaltung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen betreffen. Hierzu gehören auch freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unter-

haltsberechtigte Personen, auch dann, wenn der Steuerpflichtige mit dem Unterhaltsberechtigten einen besonderen Vertrag geschlossen hat (Unterhaltsvertrag).

Das EStG. zählt die hauptsächlichsten Einkünfte auf, doch nicht vollzählig.

Auch der Nutzungswert der Wohnung des Landwirtes gehört zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, nicht nur die Einkünfte aus ihrem Betrieb, aus Obst- und Gemüsebau, Tierzucht, aus der Geflügelzucht u. dgl. m.

Gewerbebetriebe haben alle Einkünfte aus Gewerbeunternehmungen, wie Gewinnanteile einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und sonstiger Unternehmergemeinschaften, dann die Anteile an Gewinn der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zu ihren Einkünften anzugeben.

Freie Berufe führen als Einkünfte jene an, welche sie aus selbständiger Betätigung erzielen. Hieher gehören beispielsweise Anwälte, Architekten, Ärzte, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller u. dgl. m. Dann fallen darunter Aufsichtsratsmitglieder, Vermögensverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen u. dgl. m.

Die Einkünfte nichtselbständiger Arbeit bilden die am meisten verbreitete Art. Sie unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohne, also der Lohnsteuer. In der Regel ist diese Lohnsteuer die endgültige Steuer, weil in den meisten dieser Fälle das Einkommen 8000 *R.M.* nicht übersteigt und andere Einkünfte nicht oder höchstens bis 300 *R.M.* einfließen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen größtenteils einem Steuerabzug in der Höhe von 10 v. H. ohne Berücksichtigung des Familienstandes. Hieher gehören alle Gewinnanteile aus Aktien, Anteile an einem Grundbesitz, an Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kolonialgesellschaften, an der Reichsbank, an bergbautreibenden Vereinigungen (ausgenommen die Gewinnanteile aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn), schließlich die Einkünfte aus einer stillen Beteiligung an einem Handelsgewerbe.

Alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Veranlagung der Einkommensteuer auf Grund der über amtliche öffentliche Aufforderung abgegebenen Steuererklärung. Erfolgte letztere nicht, dann wird das Einkommen geschätzt, wenn nicht die Erklärung nachträglich erzwingen wurde. Der Veranlagung ist der Gedanke der Haushaltsbesteuerung zugrunde gelegt. Nicht dauernd getrennte Eheleute werden gemeinsam veranlagt, ebenso minderjährige Kinder mit den Eltern. Volljährige Kinder werden dann gemeinsam mit dem Haushaltsvorstand veranlagt, wenn sie auf seine Kosten ihre Berufsausbildung erhielten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei ledigen steigt der Steuerfuß bis zu 50 v. H. des Einkommens, bei Verheirateten bis zu 40 v. H.

Draht- und Drahtwarenhandels-Gesellschaft m. b. H.

Eisendraht, Drahtstifte, Drahtseile, Kupfer- und Messingdraht, Kupfer- und Messingstifte, Eisendrahtgewebe roh und verzinkt, Fliegengitter, verzinkte Viereckgeflechte, Metalltopfreiniger, Büroklammern, Stecknadeln

Wien I, Rathausstraße 18

Fernsprecher: A-28-2-46, A-28-2-55

Glashäuser Zentralheizungen Gemüse-Japan



**EISENKONSTRUKTIONEN
ING. OTTO HERRMANN
WIEN V/55, ZENTAGASSE 30
B-27-1-99-B**

WAGEN- u. AUTOMOBIL-
KAROSSERIEN-FABRIK

CARL

Blaha & Söhne

WIEN XV/101, PREYSINGG. 5, 7 u. 9
HUGLGASSE 8

RUF U-30-5-80

GEGR. 1874

KAROSSERIEBAU UND REPARATUREN

an. Nach Zahl der Kinder treten bei Verheirateten Steuerermäßigungen ein.

Zur Abstattung der Steuerschuld sind am 10. März, Juni, September und Dezember Voreinzahlungen zu leisten. Eine Abschlußzahlung, und zwar während eines Monats, ist nur dann zu leisten, wenn die Steuerschuld höher ist als die Voreinzahlung. Ist die Steuerschuld geringer, so erfolgt Rückzahlung oder Verrechnung.

2. Kirchensteuer

Auf Grund des Gesetzes über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Oesterreich, Ges. Bl. Oest. vom 28. April 1939, Nr. 543, sind die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H. B. und die Altkatholische Kirche in der Ostmark berechtigt, nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses Kirchenbeiträge einzuhellen.

Das Gesetz trat mit 1. März 1939 in Kraft.

3. Reichsfluchtsteuer

Personen, die am 31. März 1931 deutsche Staatsangehörige waren und vor dem 1. Jänner 1938 ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aufgeben, haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten. Sie ist keine Strafe, sondern eine Steuer.

Als Reichsfluchtsteuer ist ein Viertel des ganzen steuerpflichtigen Vermögens zu entrichten. Hievon sind befreit:

Personen, deren Auswanderung im deutschen Interesse oder aus volkswirtschaftlichen Gründen erfolgt (Bescheinigung durch den zuständigen Oberfinanzpräsidenten), oder Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1927 im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet hatten. Gegen Säumnisse werden Zuschläge, harte Strafen und strenge Sicherungsmaßnahmen (Steuerbriefe) getroffen.

4. Körperschaftsteuer

Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, S. 1031, abgeändert durch Gesetz vom 27. August 1936, RGBl. I, S. 701

Genau so wie bei der Einkommensteuer gibt es hier unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht. Kapitalgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind unbeschränkt steuerpflichtig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie ihre Ge-

schäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Wo sich die geschäftliche Oberleitung befindet, dort ist der Ort der Geschäftsleitung. Der Sitz wird durch den Gesellschaftsvertrag, die Vereinsstatuten u. dgl. m. bestimmt. Die unbeschränkte Steuerpflicht umfaßt sämtliche Einkünfte ohne Rücksichtnahme auf den Ursprung (Inland oder Ausland) und ohne Berücksichtigung, ob sie bereits im Ausland versteuert wurden.

Alle Körperschaften, welche inländische Einkünfte beziehen, sind beschränkt steuerpflichtig, gleichgültig wo sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben (auch Ausland). Auch die öffentlichen Körperschaften sind beschränkt steuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte beziehen, von welchen eine Steuer im Abzugswege hereingebracht wird (Aktiendividenden).

Die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, die Reichsautobahn, die Reichsbank u. dgl. m. sind von der Körperschaftssteuer befreit. Ferner sind jene Körperschaften steuerfrei, die nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen und nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten von der Steuerpflicht befreit sind. Hieher gehören auch die Vereinbarungen wegen Doppelbesteuerung.

Der Zeitpunkt, wann die Körperschaft ihre geschäftliche Betätigung aufgenommen hat, ist für den Beginn der Besteuerung maßgebend. Sie endigt mit der Beendigung der Liquidation.

Der Begriff des Einkommens deckt sich mit dem oben unter der „Einkommensteuer“ dargestellten Begriff. Die steuerpflichtigen Körperschaften, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Daher kommen bei ihnen die Einkommensteuervorschriften bezüglich Einkommen aus Landwirtschaft, selbständiger Arbeit und bezüglich sonstiger Einkünfte nicht zur Anwendung.

Verdeckte Gewinne sind alle jene Vorteile, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern außer der Dividende zuwendet (mit Rücksicht auf die Gesellschaftereigenschaft). Selbstverständlich sind auch diese Gewinne bei Ermittlung des Gesellschaftsgewinnes hinzuzurechnen. Die Formen dieser verdeckten Gewinne sind sehr verschiedenartig. Auch Ausschüttungen auf Genußscheine dürfen das Gesellschaftseinkommen nicht mindern.

Mitgliederbeiträge, gleichgültig, ob es sich um wiederkehrende oder um einmalige Zahlungen handelt, bleiben bei Feststellung des Einkommens außer Betracht. Natürlich gilt diese sachliche Befreiung nicht für Versicherungsunternehmen. Steuerbegünstigt sind ferner unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, welche seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen am Grund-(Stamm-)Kapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft wenigstens zu ein Viertel durch Aktien, Ruzge oder Anteile unmittelbar beteiligt sind (Schachtelgesellschaften). Hier werden die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile nicht zur Besteuerung bei

den Schachtelgesellschaften herangezogen. Ebenso wenig ist hier die Steuer vom Kapitalertrag abzuziehen. Dies gilt auch, wenn an diesen Kapitalgesellschaften öffentliche Körperschaften, wie Reich, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind.

Außer den einkommensteuerlichen abzugsfähigen Ausgaben sind bei Körperschaften noch folgende abzugsfähig:

1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten, welche mit der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen verbunden sind, wenn sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt sind;

2. bei Versicherungsunternehmen, soweit Beiträge zu versicherungstechnischen Rücklagen für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen notwendig sind;

3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter für ihre Mitarbeit in der Geschäftsführung;

4. Gesundungs- (Sanierungs-) Gewinn, d. h. durch Erlassung von Schulden erzielte Vermögenserhöhungen.

Aufwendungen aber, welche satzungsmäßig und verfassungsmäßigen Zwecken der Körperschaft dienen, dann Steuern von Einkommen, Vergütungen der Mitglieder des Aufsichts-(Verwaltungs-)Rates u. dgl. m. und schließlich Ausgaben zu gemeinnützigen, kirchlichen, milden Zwecken sind nicht abzugsfähig.

Wenn Kapitalgesellschaften ihre Auflösung beschließen, so ist der im Zuge der Auflösung erzielte Gewinn der Besteuerung zu unterziehen. Um die Auflösung solcher Kapitalgesellschaften zu fördern, wurden weitgehende Steuererleichterungen gewährt.

Wenn bei Verschmelzungen (Fusionen) die Besteuerung vermieden werden soll, so muß festgestellt werden, daß der sich hiebei ergebende Gewinn später der Körperschaftsteuer unterzogen wird (Übernahme der Bilanzwerte der verschwindenden Gesellschaft durch die übernehmende). Genau so wie die Auflösung wird die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland behandelt.

Gewinnausschüttungen, soweit sie mehr als 4 v. H. des eingezahlten Grund-(Stamm-)Kapitals übersteigen, Vergütungen an Aufsichtsrats-(Verwaltungsrats-)Mitglieder, dann an Vorstandsmitglieder und andere leitende Angestellte, soweit sie in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen, werden in einzelnen Fällen der Besteuerung unterzogen und nicht das tatsächlich erzielte Einkommen.

Die Körperschaftsteuer bewegt sich zwischen 15 bis 30 v. H.

Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Nach der zuletzt festgesetzten Steuer-schuld werden Vorauszahlungen geleistet, die dann endgültig mit der für ein Kalenderjahr festgesetzten Steuer-schuld verrechnet werden.

DIPLOM-INGENIEUR

Anton Kroneis

WERKSTÄTTEN FÜR
PRÄZISIONSMECHANIK

GEGRÜNDET 1883

WIEN-DÖBLING XIX/117,
IGLASEEGASSE 30/32
FERNRUF B-12-0-25

Bauunternehmung

DIPLOM-INGENIEUR

KAMILLO VON

LIKOSER

//

WIEN III/40

General Krauß-Platz 6

Fernsprecher U-13-4-45

5. Vermögenssteuer

Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, S. 1052

Die Vermögenssteuer ist eine Ergänzungssteuer, welche die grundfesten (fundierten) Einkünfte im vorhinein belastet. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer werden von der Vermögenssteuer hauptsächlich die Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes getroffen. Es gibt genau so wie bei der Körperschafts- und Einkommensteuer eine unbeschränkte und eine beschränkte Steuerpflicht. Die unbeschränkte bezieht sich auf das Gesamtvermögen, während sich die beschränkte nur auf das Inlandsvermögen erstreckt.

Die Vermögenssteuer richtet sich nach der Höhe des auf volle 1000 RM abgerundeten Vermögens. Freibeträge werden dem unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt, und zwar 10.000 RM für ihn selbst, dann derselbe Betrag für die Ehegattin und jedes minderjährige Kind, das zum Haushalt gehört. Wenn ein Steuerpflichtiger älter als sechzig Jahre ist, so sind weitere 10.000 RM unter gewissen Voraussetzungen frei.

Eine Mindestbesteuerung besteht bei Kapitalgesellschaften. Bei Zugang aus dem Ausland (wie bei Einkommen- und Körperschaftsteuer) ist die Festsetzung von Ausgabebeträgen zulässig.

Die Hauptveranlagung wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen (z. B. 1936, 1937, 1938 auf Grundlage des Vermögens von 1935).

Wer nach österreichischen Vorschriften verpflichtet war, für das Kalenderjahr 1937

(1) Vermögenssteuer (Krisensteuer und Sonderabgabe vom Vermögen) zu zahlen, hat, vorbehaltlich der im Absatz (2) enthaltenen Bestimmungen, zu entrichten:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 1938 bis zum 31. März 1939 fünf Viertel des Betrages, den er für das Kalenderjahr 1937 zu entrichten hatte;

b) für die Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940 (ist gleich dem Rechnungsjahr 1939) einen Betrag in gleicher Höhe, wie er ihn für das Kalenderjahr 1937 zu entrichten hatte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes (1) gilt nicht für solche Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht bis zur Verlautbarung dieser Verordnung durch Wegzug aus der Ostmark in das Ausland nach österreichischen Vorschriften erloschen ist. Für diese Steuerpflichtigen hat es bei der Vermögenssteuer sein Bewenden, die nach österreichischen Vorschriften bis zum Wegfall der Steuerpflicht zu veranlagten war.

Auf die Vermögenssteuer haben für die Zeit ab 1. April 1940 bis zum Empfang des Steuerbescheides über die erste Hauptveranlagung Vorauszahlungen zu entrichten:

1. Die oben genannten Steuerpflichtigen, zuerst am 10. Mai 1940. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen höher oder niedriger festsetzen;

2. die übrigen Steuerpflichtigen, soweit das Finanzamt für sie Vorauszahlungen besonders festsetzt.

Bei Änderungen im Werte des Vermögens kann die Vermögenssteuer neu veranlagt werden. Eine Nachveranlagung bei

1. Begründung der persönlichen Steuerpflicht,
2. Wegfall eines persönlichen Befreiungsgrundes,
3. beim Uebergang von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht oder umgekehrt.

Eheleute werden gemeinsam veranlagt, ebenso zum Haushalt gehörende minderjährige Kinder. Bei Erlöschen der Steuerpflicht (Tod, Auswanderung) wird die Steuer bis zum Ende des Rechnungsjahres eingehoben. Am 10. Mai, August, November und Februar ist je ein Viertel der Jahressteuerschuld zu entrichten.

Durch die Verordnung zur Änderung des Vermögenssteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2138) wurde obiges Gesetz folgendermaßen geändert:

A. Bei Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 10.000 RM für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 10.000 RM für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Vagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Das gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 10.000 RM für jedes minderjährige Kind und für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundschwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

B. Weitere 10.000 RM sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3000 RM betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 100.000 RM betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

C. Für Juden werden keine Freibeträge gewährt. Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt, bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend.

Bei Neuveranlagungen bleiben für die Gewährung der Freibeträge die Verhältnisse im Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend. Werden jedoch nach dem Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt Abkömmlinge des Steuerpflichtigen geboren, so sind für sie Freibeträge zu gewähren, wenn sie im Neuveranlagungszeitpunkt zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.

Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

Der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder und andere minderjährige Angehörige, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder oder andere Angehörige unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt, bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend. Bei Neuveranlagungen bleiben für die Haushaltsbesteuerung die Verhältnisse im Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend. Werden jedoch nach dem Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt Abkömmlinge des Haushaltsvorstandes geboren, so sind sie mit dem Haushaltsvorstand zusammen zu veranlagern, wenn sie im Neuveranlagungszeitpunkt zu seinem Haushalt gehören.

Die Vermögenssteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung):

1. wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

entweder um mehr als ein Fünftel
oder um mehr als 100.000 R.M.

von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes abweicht;

2. wenn nach dem letzten Veranlagungszeitpunkt Abkömmlinge geboren sind, für die Freibeträge gemäß § 5 a zu gewähren sind.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen anders festsetzen.

Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahres vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt oder der der Geburt der Abkömmlinge folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen.

Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Neuveranlagung gilt ab dem Beginn des Rechnungsjahres, das dem Neuveranlagungszeitpunkt folgt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

Die nächste Hauptveranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage ist nach dem Stand vom 1. Jänner 1940 vorzunehmen. Der Hauptveranlagungszeitraum, für den sie gilt, beginnt mit dem 1. April 1940.

6. Aufbringungsumlage

Gesetz vom 17. Juni 1937, RGBl. I, S. 511

Am 1. Jänner 1940 ist der Hauptveranlagungszeitpunkt in der Ostmark. Für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Bescheides über die erste Hauptveranlagung kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen.

Unbeschränkt aufbringungsumlagepflichtig ist, wer unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig ist (siehe oben unter Vermögenssteuer!).

Beschränkt aufbringungssteuerpflichtig ist, wer beschränkt vermögenssteuerpflichtig ist. Befreit sind unter anderem Reichspost, Reichsbank, Reichsautobahnen, Monopolverwaltungen und dergleichen mehr.

Die sachliche Aufbringungspflicht erstreckt sich bei der unbeschränkt persönlichen Aufbringungspflicht auf das inländische und ausländische aufbringungsspflichtige Betriebsvermögen, bei der beschränkten persönlichen Aufbringungspflicht nur auf das inländische aufbringungsspflichtige Betriebsvermögen. Es gibt eine beträchtliche Anzahl von Befreiungen von der sachlichen Aufbringungspflicht.

Bemessungsgrundlage ist der gewerbliche Betriebseinheitswert. Der Wert, welcher der Aufbringungsumlage zugrunde gelegt wird, ist auf volle 1000 R.M. abzurunden, und zwar Beträge bis 500 R.M. nach unten, über 500 R.M. nach oben. Die Aufbringungsumlage wird nur dann bemessen, wenn der Wert des aufbringungspflichtigen Vermögens vor der Abrundung 500.000 R.M. übersteigt. Der Steuerfuß beträgt jährlich 4 v. T. — Die Veranlagung erfolgt für drei Rechnungsjahre. Diese Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen (10. August und 10. Februar) fällig. Für die Veranlagung ist eine Vermögenserklärung abzugeben.

B. Verkehrssteuern

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Oesterreichische Erb- und Schenkungsgebühren mit Uebergangsbestimmungen und österreichische Liegenschaftsgebühren 2. Die Urkundensteuer und ihre Verwaltung 2 a. Die Verwaltung der Urkundensteuer 3. Die Wechselsteuer | <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Kapitalverkehrssteuer 5. Die Reichsumsatzsteuer 6. Die Grunderwerbsteuer 7. Die Beförderungssteuer. 8. Die Kraftfahrzeugsteuer 9. Die Erbschaftsteuer |
|---|---|

1. Oesterreichische Erb- und Schenkungsgebühren

Vom alten österreichischen Gebührenrecht sind noch die Erb- und Schenkungsgebühren wie die Liegenschaftsgebühren in Geltung.

Sie sollen daher hier auszugsweise angeführt werden.

Erbgebühren

Die Erbgebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

| Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Hundert Schilling | | | | | | | | | |
|---|----------------|-----------------|------------------|-------------------|--------------------|----------------------|------------------------|------------------------|-------------|
| bis 40 | über 40 bis 80 | über 80 bis 300 | über 300 bis 750 | über 750 bis 3000 | über 3000 bis 6000 | über 6000 bis 15.000 | über 15.000 bis 30.000 | über 30.000 bis 60.000 | über 60.000 |
| Prozentsatz der Gebühr | | | | | | | | | |
| 1. Anfälle an Nachkommen und an den Ehegatten des Erblassers: | | | | | | | | | |
| 1.25 | 1.5 | 2 | 2.5 | 3 | 3.5 | 4 | 4.5 | 5 | 6 |
| 2. Anfälle an Eltern oder Voreltern: | | | | | | | | | |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10.5 | 12 |
| 3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft: | | | | | | | | | |
| 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 |
| 4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter 5.): | | | | | | | | | |
| 12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 | 28 | 30 |
| 5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke: | | | | | | | | | |
| 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |

Bei Anwendung des Tarifs begründet eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Anfällen an Ehegatten finden die unter 1 festgesetzten Sätze nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung. Das Gebührenaussmaß nach 1 findet auch Anwendung auf Anfälle von Wahlkältern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefkältern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch sie verbundenen Personen; Anfälle an Wahlkältern, Stiefkältern oder Schwiegereltern unterliegen der Gebühr nach 4. Anfälle an leibliche Geschwister des Ehegatten und an dessen Neffen oder Nichten sind der Gebühr nach 3 unterworfen.

Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 300 S nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 600 S nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1.25 v. H.

Forderungen aus Versicherungsverträgen sind zum Zwecke der Gebührenberechnung in den Nachlaß des Versicherungsnehmers einzubeziehen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfügung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine Art erworben hat, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühr nicht begründet.

Erbgebühreuzuschläge. An Stelle der früher üblichen Verlassenschaftsbeiträge für die Landes-, Gemeinde-, Schul-, Armen- und Krankenpflegefonds werden nunmehr folgende Zuschläge eingehoben:

60 v. H. der Erbgebühren vom beweglichen Nachlaßvermögen, dessen Abhandlung bei den Gerichten im Gebiete von Wien stattzufinden hat, und von den in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen.

40 v. H. der Erbgebühren von dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlaßvermögen.

Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke sind von dem Zuschlage befreit.

Hiezu kommt noch die Nachlaßgebühr (siehe dort), bei Liegenschaften die Liegenschaftsgebühr (siehe dort) und weiters die Verkaufgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung (siehe dort).

Bei Versicherungen zur Tilgung der Verlassenschaftsgebühren und bei Verpflichtung der Versicherungsanstalt (laut Versicherungsurkunde), die Versicherungssumme unmittelbar an den Bundeschatz zu überweisen, sowie bei Erfüllung dieser Pflicht binnen 60 Tagen nach dem Tode des Versicherungsnehmers ist diese Versicherungssumme nicht in seinen Nachlaß einzubeziehen.

Ein Ueberschuß der Versicherungssumme über die Verlassenschaftsgebühren ist in voller Höhe den Verlassenschaftsgebühren zu unterziehen.

Die Versicherungsanstalt hat die zur Tilgung von Nachlaßgebühren bestimmte Versicherungssumme fristgerecht (binnen 60 Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers) an die nach dem inländischen Wohnsitz des verstorbenen Versicherungsnehmers zuständige Finanzkasse unter gleichzeitiger Verständigung des zuständigen Finanzamtes zu überweisen.

Nachlaßgebühren

Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbgebühren (s. d.) einer Gebühr vom Gesamtnachlaße, und zwar:

Bei einem reinen Werte von Hunderten Schillingen bis 50 gebührenfrei, 50 bis 150 1 v. H., 150 bis 250 1.5 v. H., 250 bis 600 2 v. H., 600 bis 1100 3 v. H., 1100 bis 1800 4 v. H., 1800 bis 2800 5 v. H., 2800 bis 11.000 6 v. H., 11.000 bis 23.000 7 v. H., 23.000 bis 33.000 8 v. H., 33.000 bis 45.000 9 v. H., 45.000 bis 75.000 10 v. H., 75.000 bis 110.000 11 v. H., über 110.000 12 v. H.

Verlassenschaftsabhandlungen
Bauschgebühren

Bei dem reinen Werte des abgehandelten Vermögens bis 5000 S gebührenfrei, über 5000 S $\frac{1}{10}$ v. H., jedoch in keinem Falle mehr als 1000 S.

Schenkungen

Die Schenkungsgebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbgebühr (s. d.), a) wenn ihr Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers oder bis zu einem späteren Zeitpunkte oder Ereignisse aufgeschoben ist; b) wenn sich der Geschenkgeber das Fruchtgenußrecht an einem geschenkten beweglichen Vermögen für Lebenszeit vorbehalten hat und vor dem Geschenknehmer gestorben ist, ohne daß vorher das Fruchtgenußrecht erloschen wäre; c) wenn der Geschenkgeber nicht früher als drei Monate vor seinem Tode die Schenkung gemacht hat.

Die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungsgebühr ist nicht davon abhängig, daß über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird.

Gebührenfrei sind: a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der Wert den Betrag von 300 S nicht übersteigt; b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der Wert den Betrag von 600 S, oder bei Schenkungen an Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Voreltern, sowie an Wahl- oder Stiefkinder und an deren Nachkommen oder an Schwiegerkinder den Betrag von 2000 S nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenken und von nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken.

Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben (wenn dieses keine rechtlichen Verfügungen enthält) ist nicht gebührenpflichtig.

Bei Anwendung des Tarifes sind mehrere Schenkungen eines Geschenkgebers an ein und denselben Geschenknehmer innerhalb zwölf Monate als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach dem Gesamtwerte unterliegt.

Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache durch Schenkung übertragen, so ist neben der Schenkungsgebühr auch die Liegenschaftsgebühr zu entrichten.

Bezüglich unehelicher Kinder, Schwägerschaft, Wahl- und Stiefkinder gilt dasselbe wie bei den Erbgebühren.

Anmerkung:

Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch mit Erlaß vom 20. März 1939, S 3836 A—47 III b, verfügt:

Auf Grund des § 131 A. O. ordne ich an:

(1) Die österreichische Nachlaßgebühr ist nicht zu erheben, wenn der reine Wert des Gesamtnachlasses den Betrag von 30.000 *R.M.* nicht übersteigt.

(2) Die österreichischen Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Schenkungsgebühren sind nicht zu erheben bei Anfällen

1. an den Ehegatten des Erblassers (Schenkens) oder

2. an jedes leibliche Kind des Erblassers (Schenkens), wenn der reine Wert des angefallenen Vermögens 30.000 *R.M.* nicht übersteigt,

3. an jeden Enkel und entfernteren Nachkommen des Erblassers (Schenkens), wenn der reine Wert des angefallenen Vermögens 10.000 *R.M.* nicht übersteigt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf Erb- und Schenkungsfälle anzuwenden, bei denen die Gebührenpflicht nach dem 12. März 1938 eingetreten ist oder eintritt. Gebühren, die auf Grund rechtskräftiger Festsetzung entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

| Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Hundert Schilling | | | | | | | | | |
|--|----------------|-----------------|------------------|-------------------|--------------------|----------------------|------------------------|------------------------|-------------|
| bis 40 | über 40 bis 80 | über 80 bis 300 | über 300 bis 750 | über 750 bis 3000 | über 3000 bis 6000 | über 6000 bis 15.000 | über 15.000 bis 30.000 | über 30.000 bis 60.000 | über 60.000 |
| Prozentsatz der Gebühr | | | | | | | | | |
| 1. Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten des Geschenkgebers: | | | | | | | | | |
| 1.25 | 1.5 | 2 | 2.5 | 3 | 3.5 | 4 | 4.5 | 5 | 6 |
| 2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern: | | | | | | | | | |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10.5 | 12 |
| 3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft: | | | | | | | | | |
| 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 |
| 4. Alle sonstigen Schenkungen (mit Ausnahme der Schenkungen unter 5.): | | | | | | | | | |
| 12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 | 28 | 30 |
| 5. Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke: | | | | | | | | | |
| 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |

Rund- erneuerungs- betrieb

Pneuniederlage u. Reparaturen
bis zum größten Reifen

Franz Seidl

Wien VI/56
Mollardgasse Nr. 34
Fernsprecher B-21-1-12-L

Patent-Schiefertuch-
und Schultafelfabrik

sowie sämtliche Schuleinrichtungsgegenstände

Heinrich Goblirsch

Wien XV/101,
Meiselstraße Nr. 25

Fernsprecher U-33-1-32

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Erblasser Jude war. Absatz 2 gilt nicht für Anfälle an Juden.

Die altreichdeutsche Erb- und Schenkungssteuer und die Grunderwerbsteuer sind bei uns noch nicht eingeführt worden, wohl aber die Urkundensteuer, die Wechselsteuer und die Kapitalverkehrssteuer.

2. Die Urkundensteuer

Gesetz vom 5. Mai 1936, RGBl. I, S. 407

Abschriften, beglaubigte 3 *R.M.*
von Amts wegen für eine Behörde hergestellt
steuerfrei

Abtretungserklärungen: Bei Geldforde-
rungen 1 v. L.
bei sonstigem Recht 5 v. L.
unschätzbar 3 *R.M.*

steuerfrei: Abtretung zur Erfüllung eines Kauf-
vertrages, zur Durchführung eines Erbausein-
andersehungsvertrages, zur Deckung von neu
auszugebenden Schuldborschreibungen;
das Indossament;
Abtretung einer Reichsschuldforderung.

Annahme an Kindes Statt: vom Werte
des Vermögens des Annehmenden oder des An-
genommenen, wenn das letztere Vermögen höher
ist 1 v. L.,
höchstens 1000 *R.M.*

Auktionen — siehe „Versteigerungen“!

Ausbietungsgarantien 1 v. L.

Ausfertigungen einer gerichtlichen oder nota-
riellen Urkunde 3 *R.M.*

Die erste Ausfertigung ist bei Bescheinigung der
Entrichtung der Steuer zur Urschrift steuer-
frei.

Auslösung von Wertpapieren:

1. Verlosung

2. Auslosung

von Wertpapieren, wenn darüber eine gericht-
liche notarielle Niederschrift aufgenommen wird
30 *R.M.*

Bürgschaftserklärungen (Uebernahms-
erklärungen als Mitschuldner)

von der Hauptverbindlichkeit 1 v. L.
unschätzbar 3 *R.M.*

Steuerfrei sind Bürgschaftserklärungen a) zu
Wechsel- oder Scheckforderungssicherungen; b) zu-
gunsten eines Inhabers der elterlichen Gewalt,
eines Beistandes, Vormundes oder Pflegers,
wenn sie nach dem bürgerlichen Gesetzbuch
Sicherheit zu leisten haben.

Dienstbarkeiten: Erklärung, durch die die
Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer
beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bewilligt
wird 1 v. L.,
vom Gegenleistungswert (oder Dienstbarkeitswert)
mindestens 3 *R.M.*

Doppelschriften 3 R.M.
jedoch nicht mehr als die für die Erstschrift zu entrichtende Steuer.

Duplikate — siehe oben unter „Doppelschriften“!
Eheverträge — vom Vermögenswert nach Abzug der Schulden 1 v. L.

Erbauseinandersetzungsverträge — vom Nachlasswerte nach Abzug der Schulden 1 v. L.

Erbverträge: 1. Letztwillige Anordnung (Testament),

2. Erbvertrag,
3. Schenkungsversprechen unter der Bedingung, daß Beschenkter den Schenker überlebt, vom Werte des Vermögens zum Tag des Erfalles nach Abzug der Schulden 1 v. L.

Bei Nachträgen, Ergänzungen und anderen Verfügungen von Todes wegen, die keinen Vermögenswert haben 3 R.M.

Frei: Widerruf einer anderen Verfügung von Todes wegen, soweit sie Feuerbestattungs- oder Beerdigungsbestimmungen enthält.

Genossenschaften. — Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

1. Vertrag über Genossenschaftserrichtung;
2. Beitrittserklärung eines neuen Genossen;
3. Erklärung eines Genossen über die Beteiligung mit einem weiteren Geschäftsanteil, vom Geschäftsanteil 5 v. L. mindestens aber

1. bei Genossenschaftserrichtung 10 R.M.
2. beim Beitritt eines neuen Genossen und bei Erklärung über die Beteiligung mit einem weiteren Geschäftsanteil 1 R.M.

Gesellschaftsversammlungen: Steuerpflichtig ist:

1. die Hauptversammlung einer N. G. und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien;
2. die Gesellschaftsversammlung einer Gesellschaft m. b. H.;
3. die bergrechtliche Gewerkenversammlung, wenn über diese Versammlung eine gerichtliche oder notarielle Niederschrift aufgenommen wird.

Die Steuer beträgt zu 1., wenn Grundkapital nicht mehr als 500.000 R.M. beträgt . . . 50 R.M.
wenn es 500.000 R.M. übersteigt . . . 100 R.M.
zu 2. und 3. 20 R.M.

Grunddienstbarkeiten — siehe oben unter „Dienstbarkeiten“!

Grundschulden. — Die Bewilligungserklärung zur Eintragung einer Buch-, Grund- oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechtes ist steuerpflichtig. Bei einer Gesamtbuchschuld ist die Steuer nur einmal zu entrichten. Dasselbe gilt für Gesamt-, Grund- oder Rentenschulden und ein Gesamtschiffspfandrecht.

- a) vom Nennbetrag der Buchschuldforderung,
- b) von der Höchstbetragsbuchschuld,
- c) Kapitalbetrag bei einer Grundschuld,
- d) von der Ablösungssumme bei einer Rentenschuld,
- e) vom Nennbetrag der Schiffspfandrechtsforderung,
- f) vom Schiffspfandhöchstbetragsrecht.

Parkettböden

Stefan Rauscher & Söhne

Parkettwerk Wien **Parkettwerk Hausmening**
XXI/141, Fultonstraße 24, Werk Hausmening, ND.
Ruf A-60-0-67 Ruf 4

Stadtbüro: Wien I,
Lichtenfelsgasse 7, B-45-5-69

BRÜDER
VIKTOR
& PAUL **Zahradnik**

GLASTECHNISCHE
WERKSTÄTTE

WIEN V/55
PILGRAMGASSE 20
FERNRUF B-28-2-24

Bitte genau auf die obige Fernsprechnummer zu achten!

Hugo Riha's Wftw.

Auto-, Kraftwagenreparaturen
HUF- UND WAGENSCHMIED
Autogen-Schweißen

Wien XII/82, Korberg.11

Fernruf: A-37-7-45

Die Steuer beträgt 2 v. L.
 Ermäßigung auf 1 v. L., wenn bei Eintragsbewilligung einer Buch-, Grundschuld oder eines Schiffspfandrechtes und über auf diese Weise gesicherte Forderungen abgegebene Schulderklärungen schon versteuert sind. Selbstverständlich sind alle diese Bewilligungserklärungen steuerfrei, wenn sie Rechtsbefeistigungen vorstellen, so in Kaufverträge, bei verzinslichen in Schuldvorschriften verbrieften und unter die Wertpapiersteuer fallende Forderungsrechten wie bei Schuldvorschriften einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt oder Hypothekenbank und bei Bestellung eines Schiffspfandrechtes für eine Schiffspfandbriefsbank.

Grundstücksgleiche Rechte. — Dies ist ein in der Ostmark unbekannter Begriff.

Grund- und Schiffspfandrechte — siehe oben unter „Grundschulden“!

Hypotheken — siehe oben unter „Grundschulden“!

Jagderlaubnis. — Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und der sonstigen Jagdausübung gilt als steuerpflichtiger Pachtvertrag. Ein solcher Pacht-(Miet-)Vertrag ist auch dann steuerpflichtig, wenn er durch Austausch von Briefen oder anderen schriftlichen Mitteilungen zustande kommt. Mit Aushändigung des Annahmeschriftstückes entsteht die Steuerschuld. Die Steuer wird berechnet:

1. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit von dem hiefür vereinbarten Entgelt;
2. bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit von dem für eine einjährige Dauer errechneten Entgelt;
3. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit, in dem einem Vertragssteil das Recht eingeräumt ist, die Vertragsverlängerung zu fordern (Optionsrecht), von dem für die Vertragsdauer errechneten Entgelt, an die der andere Vertragssteil gebunden ist;
4. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit, in dem die Verlängerung des Vertrages vereinbart ist, bei Unterbleiben der Kündigung von dem für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Entgelt. Zum Entgelt gehören auch die nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen. Die Steuer beträgt:
 - a) bei gemeinschaftlichem Jagdbezirk mit in einer Gemeinde wohnenden Jagdgenossen und einem Jahresentgelt von nicht mehr als 1500 *R.M.* 3 v. L.
 - b) in den übrigen Fällen 2 v. L.
 - c) bei einem Pachtvertrag über ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück . . . 1 v. L.
 - d) bei einem sonstigen Pachtvertrag und bei einem Mietvertrag 3 v. L.

Ausgenommen von der Steuer: 1. Miet- und Pachtvertrag, wenn der Jahresbestandzins 900 *R.M.* nicht übersteigt, 2. Pachtvertrag über die Großpachtung von Land, Feld und Wiesen u. dgl. zu kleingärtnerischen Zwecken.

Kauf- und Tauschverträge. — Kauf-, Tauschverträge und andere Verträge auf Veräußerung eines Gegenstandes gegen Entgelt sind ebenso steuerpflichtig wie ein Vertrag auf Leistungserfüllung. Die Steuer wird berechnet

1. bei einem Kaufvertrag vom Kaufpreis samt Nebenleistungen und den dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. bei einem Tauschvertrag vom Wert eines jeden der getauschten Gegenstände;
3. bei einem Leistungserfüllungsvertrag vom Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungsort angenommen wird. Wird in einem Kaufvertrag an Stelle des Kaufpreises eine Leistung vereinbart, so ist die Steuer wie bei einem Tauschvertrag zu berechnen;
4. bei einem anderen Vertrag vom Wert der Gegenleistung. Die Steuer beträgt
 1. bei einem Vertrag über eine Geldforderung 1 v. L.
 2. bei einem Vertrag über einen anderen Gegenstand 5 v. L.

Von der Besteuerung ausgenommen: Verträge über im eigenen Betrieb selbst erzeugte Waren oder über ins Ausland gehende Waren, schließlich Kauf-(Tausch-)Verträge im Zuge der Nachlassauseinanderziehung.

Kommanditgesellschaften — Personengesellschaften sind

1. Offene Handelsgesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften,
3. Personeneinigungen (Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine) bei Verfolgung von Erwerbszwecken ohne Kapitalgesellschaften zu sein.

Steuerpflichtig:

1. Errichtungsvertrag,
2. Beitrittserklärung eines Gesellschafters,
3. Einlageerhöhungserklärung,
4. Gesellschaftsrechtsüberlassungserklärung,
5. Inländische Niederlassung — Errichtung durch ausländische Gesellschaft,
6. auch die Anmeldung bei einer öffentlichen Behörde, besonders beim Handels- oder Vereinsregister.

Die Steuer wird berechnet:

1. vom Werte der Einlage oder deren Erhöhung;
2. vom Werte des Rechtes bei Ueberlassung eines Rechtes am Gesellschaftsvermögen;
3. vom Werte des Anlage- und Betriebskapitals bei Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft. Die Steuer beträgt 5 v. L. mindestens aber
 1. bei Errichtung einer Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und bei Errichtung einer inländischen Niederlassung 20 *R.M.*
 2. bei Errichtung einer anderen Gesellschaft 10 *R.M.*
 3. bei Neueintritt eines Gesellschafters und Einlageerhöhung 10 *R.M.*

Ausgenommen:

1. Personengesellschaftserrichtung bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft;

2. Fortsetzung einer Gesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters;
3. Gesellschaftsrechtsüberlassung an einen Angehörigen des Ueberlassenden.

Leistungen an Erfüllungsstatt — siehe oben unter „Kommanditgesellschaften“!

Miet- und Pachtverträge — siehe oben unter „Jagderlaubnis“!

Nutzungen (Nießbrauchseinräumungen) — die Rechtseinräumungserklärung, eine Sache, ein Recht, ein Vermögen zu nutzen, ist steuerpflichtig. Wenn hiezu die Eintragung im Grundbuch oder Schiffsregister erforderlich ist, so tritt an Stelle dieser Erklärung die Eintragungsbewilligung (der Eintragungsantrag).

Vom Kapitalwert der Nutzungen nach Abzug der vom Nutzenden (Nießbraucher) zu tragenden Lasten und Verbindlichkeiten beträgt die Steuer 3 v. Z.

Ausgenommen von der Besteuerung ist die Nutzungseinräumung bei Grundstücksveräußerung, wenn der Erwerber als Gegenleistung die Nutzung am verkauften Gegenstand einräumt.

Offene Handelsgesellschaften — siehe oben unter „Kommanditgesellschaften“!

Pachtverträge — siehe oben unter „Jagderlaubnis“!

Personengesellschaften — siehe oben unter „Kommanditgesellschaften“!

Personenvereinigungen, sonstige (Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine) — siehe oben unter „Kommanditgesellschaften“!

Prokuraerteilung — die Vollmachtserteilung, ferner die Stellvertretervollmacht (Untervollmacht) und die Mittheilung an einen Dritten von der Vollmachtserteilung ist steuerpflichtig, ohne daß im letzteren Falle die Vollmacht beurkundet ist. Auch die Prokuraanmeldung zum Handelsregister gilt als Beurkundung. Die Steuer wird berechnet bei Vornahme eines bestimmten Geschäftes (Sondervollmacht) vom Werte. Wenn jedoch die Vollmacht zur Vornahme aller Geschäfte ermächtigt, die das ganze Vermögen oder ein Teilvermögen des Vollmachtgebers betreffen (allgemeine Vollmacht) wird diese Steuer vom Werte des (Teil-) Vermögens ohne Abzug der Schulden berechnet.

Sie beträgt $\frac{1}{2}$ vom Tausend, aber nicht mehr als 500 R.M. Ist der Gegenstand unschätzbar, so beträgt die Steuer 150 R.M.

Die Steuer beträgt ein Viertel vom Tausend und höchstens 100 R.M.:

1. beim Dienstverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten;
2. wenn der Bevollmächtigte Angehöriger des Vollmachtgebers ist.

Von der Besteuerung ausgenommen:

1. Vollmacht vor Gericht oder Behörde, selbst bei Ermächtigung zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und zur Verfügung über den Streitgegenstand;
2. (in der Ostmark ungebrauchlich).

Proteste — Wechsel-, Scheckprotest und Protest anderer Art 3 R.M.

Anna Krall's Nachfg.

Barbara Syrowatka

KONFEKTIONS-BETRIEB

Wien XIII/89,

ZEHEENERGASSE 25

FERNRUF U-37-0-65

EMSTRA

Strick- und
Wirkwarenfabrik



Gebr. Wolff & Co.

Wien XVII/107,

Mayssengasse 15

Tuchgroßhandlung

Hanke & Co.

Wien I, Salzgries 2

Ruf 11-21-2-18

Ausgenommen ein Protest, wenn der Wert 150 Reichsmark nicht übersteigt.

Protokolle — gerichtliche oder notarielle Beurkundungen in Angelegenheiten der Kostenordnung (Gesetz vom 25. Februar 1935, RGBl. I, S. 1371), wenn eine Gebühr vorgeschrieben wird. Neben dieser Gebühr wird eine Steuer von 3 R.M. eingehoben.

Im Falle der Beurkundung mehrerer Erklärungen in einer Verhandlung wird die Steuer nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Gebühren berechnet werden.

Ausgenommen von der Besteuerung ist die Urkunde, wenn sie einen Geldwert von nicht mehr als 150 R.M. hat, oder wenn sie ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand hat, durch das die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht geregelt wird.

Rangänderungen — der zurücktretende Berechtigte bewilligt die Eintragung einer nachträglichen Rangänderung in das Grundbuch oder Schiffsregister.

Die Steuer beträgt 3 R.M.

Reallasten. — Die Erklärung zur Eintragung einer Reallast unterliegt einer Besteuerung nach dem Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen. Ist der Wert des zu belastenden Grundstückes geringer, so ist dieser Wert maßgebend.

Die Steuer beträgt:

1. bei wiederkehrenden Geldleistungen . 2 v. T.
2. bei wiederkehrenden anderen Leistungen 3 R.M.

Ausgenommen von der Besteuerung sind:

1. die Reallastbestellung bei Veräußerung eines Grundstückes, wenn der Erwerber dem Verkäufer in dem Kaufvertrag oder in die Auflassungshandlung als Gegenleistung eine Reallast am veräußerten Gegenstand bestellt;
2. die Reallastbestellung, die zur Deckung von neu auszugebenden Rentenbriefen einer öffentlichen Kreditanstalt dient.

Rentenschulden — siehe oben unter „Grundschulden“!

Schenkungsversprechen von Todes wegen — siehe oben unter „Erbverträge“!

Schiedssprüche. — Schiedssprüche, die im schiedsrichterlichen Verfahren von einem Schiedsrichter oder einem Schiedsgericht erlassen werden. Wird dieser Schiedsspruch durch Ausrufung eines höheren Schiedsgerichtes angefochten, so ist auch dieser Schiedsspruch steuerpflichtig. Die Steuer beträgt 5 v. T.; im Falle der Unschätzbarkeit 20 R.M.

Schiffspfandrechte — siehe oben unter „Grundschulden“!

Schulderklärungen. — Steuerpflichtig sind die selbständige Verpflichtungserklärung, jemandem eine bestimmte Summe Geldes schuldig zu sein.

Die Steuer wird vom Schuldkapitalbetrag und im Falle der Angabe eines Höchstbetrages von diesem berechnet.

Sie beträgt 1 v. T.

Ausgenommen sind:

- a) Lombarddarlehen (einjährige Gültigkeit);

b) Bankschuldenerklärungen, Erklärungen im Bankgeschäft;

c) Deckungsschulderklärungen für neu auszugebende Schuldverschreibungen einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, Hypothekensbank oder Schiffsbriefpfandbank.

Schuldübernahmen — Bürgenerklärungen, Bürgerschaftserklärungen, Mitschulderklärungen sind steuerpflichtig nach dem Wert der Hauptverbindlichkeit (ohne Zinsen und Kosten). Bei Höchstbetragsbürgschaft ist dieser Höchstbetrag maßgebend.

Die Steuer beträgt 1 v. T. Im Falle der Unschätzbarkeit 3 R.M.

Ausgenommen: Wechsel- oder Scheckforderungssicherungs-Bürgschaftserklärung und Bürgerschaftserklärung zugunsten des Inhabers, der elterlichen Gewalt, eines Beistandes, Vormundes oder Pflegers.

Sicherungsübereignungen — ist in der Ostmark nicht gebräuchlich.

Sonstige Verträge. — Verpflichtungsvertrag zur Entrichtung einer Geldschuld oder Vertrag zur Anerkennung des Bestehens einer Geldschuld.

Die Steuer beträgt vom Kapitalwert der Geldschuld 1 v. T.; in den übrigen Fällen 3 R.M. Mehrere zwischen denselben Parteien geschlossene Verträge, die mit 3 R.M. zu versteuern wären, sind nur einmal zu versteuern.

Ausgenommen von der Besteuerung ist:

1. eine Vereinbarung über den Erfüllungsort oder den Gerichtsstand;
2. ein unter das Versicherungsteuergesetz fallender Versicherungsvertrag.

Stille Gesellschaften

1. Vermögenseinlagevertrag mit einem anderen Handelstreibenden;
2. Einlageerhöhungserklärung des stillen Gesellschafters;
3. Einlageüberlassungserklärung eines stillen Gesellschafters an einen dritten.

Die Steuer beträgt 5 v. T. aus dem Einlagewert, mindestens 5 R.M.

Die sinngemäßen Bestimmungen hinsichtlich der Personengesellschaften (Besteuerungsausnahmen) gelten auch hier — siehe dort unter „Personengesellschaften“!

Die Vorschriften 1 bis 3 gelten nicht, wenn Handelsgewerbeinhaber eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist.

Tauschverträge — siehe oben unter „Kauf- und Tauschverträge“!

Testamente — siehe oben unter „Erbverträge“!

Untervollmächten — siehe oben unter „Prokuraerteilung“!

Urkunden, gerichtliche und notarielle — siehe oben unter „Protokolle“!

Veräußerungsverträge, entgeltliche — siehe oben unter „Kauf- und Tauschverträge“!

Verfügungen von Todes wegen — siehe oben unter „Erbverträge“!

Vergleiche — vom Gesamtwerte der Leistungen

im Falle der Unschätzbarkeit 3 R.M.

Bei Anerkennung oder Begründung eines bisher noch nicht beurkundeten Rechtsgeschäftes ist dieses Rechtsgeschäft zu versteuern, wenn die Steuer höher ist als die im ersten Absatz angeführte.

Ausgenommen von der Besteuerung ist ein Armenrechtsvergleich, dann ein Vergleich im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren, im Verfahren vor dem Miet-(Pacht-)Einigungsamt, im Anteilsfestsetzungsverfahren, im Verfahren zur Regelung der Fälligkeit von Forderungen wie Grundschulden, ferner in Aufwertungsangelegenheiten und schließlich in Fideikommissachen.

Verhandlungen der Gerichte und Notare — siehe oben unter „Protokolle“!

Verlosungen, Auslosung von Wertpapieren — siehe oben unter „Auslosung von Wertpapieren“!

Verpfändungserklärungen. — Die Pfandrechtsklärung (Verpfändungserklärung) des Schuldners an den Gläubiger ist steuerpflichtig. Dies gilt nicht für das Schiffspfandrecht — siehe oben unter „Grundschulden“!

Die Steuer beträgt 1 v. T. vom Werte der gesicherten Forderung ohne Zinsen und Kosten, also vom Höchstbetrag. Im Falle der Unschätzbarkeit ist die Steuer nicht mehr als . . . 3 *R.M.*

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

Die Verpfändung zur Sicherung einer Wechsel- oder Scheckforderung, dann die Lombarddarlehen und ähnliche Darlehen und die Verpfändung vom Inhaber der elterlichen Gewalt und zu seinen Gunsten.

Versteigerungen. — Jede durch eine Behörde, einen Notar, den Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten, bzw. einen befugten Versteigerer vorgenommene Versteigerung ist steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht:

1. bei gerichtlicher Zwangsversteigerung durch den Zuschlagsbeschluss;
2. bei sonstiger Versteigerung mit der Niederschrift über die Versteigerung. Sie wird vom Versteigerungserlös berechnet und beträgt 5 v. T.

Steuerschuldner ist bei gerichtlicher Zwangsversteigerung der Ersteher; bei sonstiger der Versteigerer und sein Auftraggeber.

Verträge, sonstige — siehe oben unter „Sonstige Verträge“!

Vollmachtserteilungen — siehe oben unter „Proturaerteilung“!

Verkaufsrechte. — Die Erklärung, durch welche die Eintragung eines Verkaufsrechtes bewilligt wird, ist steuerpflichtig. Vom Grundstückswerte . . . 1 v. T.

Vormerkungen. — Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch welche die Eintragung einer Vormerkung zur Anspruchsicherung auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück bewilligt wird. Die Steuer beträgt . . . 1 v. T. aus dem Werte des gesicherten Rechtes, bzw. aufzuhebenden Rechtes, wenn im letzteren Falle dieser Wert niedriger ist als der Wert des gesicherten Rechtes.

CHWALA'S DRUCK

Wien VII/62, Zieglerg. 61 — Tel. B-37-5-49



KUNSTDRUCKEREI

für

Illustrations- u. Farbendruck

in Buchdruck und Offset,
sowie erstklassigem

KUPFER-TIEFDRUCK

BAU-, GITTER- UND

KUNSTSCHLOSSEREI

Alois Schön

ERZEUGUNG VON

EINFRIEDUNGEN UND

TROCKENANLAGEN

WIEN IV/50, MAYERHOF GASSE 5

FERNRUF: U-48-1-31

Verkaufungsverträge. — Ein Verkaufvertrag ist steuerpflichtig auch dann, wenn nur Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen getauscht werden. Im letzteren Falle entsteht die Steuerschuld mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes. Die Steuer beträgt aus der vereinbarten Vergütung

1 v. T.

Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Vertrag, in welchem sich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen (Verkaufungsvertrag). Diese Besteuerungsausnahme gilt jedoch nicht:

1. für einen Vertrag über Bauwerkerrichtung auf nicht dem Unternehmer gehörenden Grund und Boden;
2. einen Vertrag, in dem der Unternehmer sich nur zur Lieferung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet.

Wenn die Beförderung unter das Beförderungssteuergesetz fällt, dann ist ein Vertrag über die Beförderung einer Person oder Sache von der Besteuerung hier ausgenommen.

2a. Die Verwaltung der Urkundensteuer

Die Urkundensteuer wird von den Finanzämtern für Verkehrssteuern verwaltet. Hierzu gehört unter vielen anderem vor allem:

1. die Bemessung und Einhebung der Verkehrssteuern, einschließlich der Eintreibung;
2. die Gebarung mit wie die Verwendung von Steuerzeichen (Steuermarken und Steuerbogen, letztere bei einer Steuer von mehr als 1000 Reichsmark).

Dem Finanzamt für Verkehrssteuern bleiben ausschließlich vorbehalten:

- a) die Steuerbemessung in gewissen Fällen, so zum Beispiel wenn der Steuerpflichtige die steuerpflichtige Urkunde nicht vorlegt, weil er sie nicht besitzt, oder wenn der Wert des zu besteuerten Rechtsgeschäftes nicht festgestellt werden kann oder wenn sich bei einer Urkundensteuerprüfung Fehlbeträge ergeben u. dgl. m.;
- b) außer den ange deuteten Verwaltungszweigen auch noch die Zubilligung von Steuererleichterungen aller Art.

Bei der Verwaltung wirken auch die übrigen Finanzämter wie die vom Oberfinanzpräsidenten besonders bestimmten Steuer- und Zollämter mit. Den Steuermarkenverwaltern obliegt die urkundensteuermäßige Versteuerung bis 300 R.M., sowie die Verwendung, der Verkauf und der Umtausch der Steuerzeichen. Bei Verweigerung der Einsichtnahme seitens der Steuerpflichtigen, verweist der Steuermarkenverwalter an das zuständige Finanzamt unter gleichzeitiger entsprechender Verständigung dieses Amtes. Steuerzeichen dürfen nur jene Stellen verkaufen, die sie zu verwenden berechtigt sind. Die Notare bemessen die Urkundensteuer und heben sie zu dem Zwecke unter Verwendung der entsprechenden Steuerzeichen auch ein.

1. Der Notar muß die Steuer bemessen:

- a) bei den von ihm durchgeführten Beurkundungen;

- b) bezüglich einer von ihm verfaßten Urkunde mit einer von ihm beglaubigten Unterschrift einer Partei;
- c) bezüglich einer von ihm beglaubigten Abschrift, bzw. erteilten Ausfertigung.

2. Der Notar darf bemessen:

- a) bei Beglaubigung auf einer von ihm nicht verfaßten Urkunde;
- b) bei einer an ihn ausgestellten Vollmacht;
- c) bei an andere Personen ausgestellter ihm aus Anlaß einer Beurkundung vorgelegten Vollmacht;

3. Die Notare fassen die Marken beim zuständigen Finanzamt (Zollamt) oder beim Steuermarkenverwalter.

4. Die etwa notwendig gewordene Eintreibung ist bei jenem Finanzamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Steuerschuldner seinen Wohnsitz hat.

Die nach erfolgter Eintreibung vom Finanzamt eingesandten entwerteten Steuerzeichen hat der Notar mit den Akten zu verbinden, wohin eben diese Steuerzeichen gehören. Wird bei Gericht eine steuerpflichtige Urkunde eingebracht, so ist eine beglaubigte Abschrift mit dem Vermerk „zur Bemessung der Urkundensteuer vorgelegt. Die Urkunde befindet sich“, an das zuständige Finanzamt unmittelbar zu übermitteln. Dasselbe gilt bezüglich der vom Gericht selbst errichteten und beglaubigten Urkunden. Das Finanzamt bemißt sohin mit sogenanntem „Steuerbescheid“ die Urkundensteuer. Dieser dient dem Steuerschuldner als Nachweis über die erfolgte Versteuerung. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der von einem Notar verfaßten und beglaubigten Urkunde.

Die Urkundebeamten anderer Behörden bemessen die Urkundensteuer bei den von ihnen geführten Verhandlungen. Sie dürfen sie bemessen, wenn die Urkunden, von Privatpersonen ausgestellt, mit dem behördlichen Geschäftsverkehr zusammenhängen. Die Gerichtsvollzieher und Postbeamten müssen für die von ihnen aufgenommenen Proteste, Niederschriften über Versteigerungen und freihändige Verkäufe die Steuer bemessen und die entsprechenden Steuermarken verwenden.

Die steuerpflichtigen Urkunden dürfen seitens der steuerrechtlich maßgebenden Personen den Parteien erst dann ausgehändigt werden, wenn die Urkundensteuer entrichtet wurde, bzw. das Finanzamt sich mit der Aushändigung einverstanden erklärte. Dies gilt natürlich nur für von Behörden, Beamten oder Notaren verfaßte und mit einem Unterschriftsbeglaubigungsvermerk versehene Urkunden. Für Verfügungen von Todes wegen beinhaltende Urkunden gilt diese Bestimmung nicht.

Den Gerichten in der Ostmark gegenüber wird der von ihnen geforderte Nachweis durch den Steuerbescheid und die dazu gehörige Einzahlungsbestätigung erbracht.

Behörden, einschließlich der NSDAP. und Gliederungen, sind berechtigt, Steuerzeichen für Urkunden zu verwenden, die sie ohne Mitwirkung eines Urkundebeamten errichtet haben, so zu Urkunden über abgeschlossene Verträge und einseitige Erklärungen. Zu ihren Gunsten abgegebene einseitige Erklärungen dürfen sie nicht versteuern. Nur die

Postbehörden dürfen für Postvollmachten und Post-scheinvollmachten Steuerzeichen verwenden.

Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, be- eidigte Bücherrevisoren haben das Recht, ohne Steuerbemessung Steuermarken auf den von ihnen und an sie ausgestellten Vollmachten zu verwenden.

Versteigerer dürfen Steuerzeichen auf den an sie ausgestellten Vollmachten und auf den von ihnen verfaßten Niederschriften über Versteigerungen auf- kleben.

Im Rahmen der jeweiligen vom zuständigen Finanzamt für Verkehrssteuern erteilten Bewilli- gung und Unternehmungen berechtigt, Steuermarken anzubringen.

Diese Marken sind beim zuständigen Finanzamt, Steueramt oder Steuermarkenverwalter zu kaufen. Die Verwendung zur Selbstverwendung der Steuer- zeichen ist glaubhaft zu machen.

Die Verwendung der Marken erfolgt auf der zu versteuernden Urkunde selbst oder bei ge- richtlichen oder notariellen Urkunden auf der Erst- (Ur-)Schrift. Neben den entwerteten Marken ist fol- gender Vermerk anzusetzen „R.M. . . . in Steuer- marken entwertet“.

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Ort | Tag |
| Dienstiegel oder Firmenstempel | Unterschrift |

und auf der Doppelschrift (Abschrift, Ausfertigung) der Vermerk: „Zur Erstschrift R.M. und zur Doppelschrift (beglaubigte Abschrift, Ausfertigung) R.M. in Urkundensteuermarken entwertet.“

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Ort | Tag |
| Dienstiegel oder Firmenstempel | Unterschrift |

Die Bemessung der Urkundensteuer ist dem Steuer- schuldnern mündlich oder schriftlich bekanntzugeben. Der Schuldner erhält hiedurch einen formlosen Steuerbescheid. Der Tag der Bekanntgabe des Be- scheides ist auf der zu versteuernden Urkunde fest- zuhalten. Dieser Steuerbescheid kann während eines Monats nach Bekanntgabe mit „Einspruch“ ange- fochten werden, sonst tritt Rechtskraft ein. Das Amt kann jedoch Nachforschungen bezüglich zu gering be- messener Urkundensteuer bis zum Ablauf der Ver- jähungsfrist auch noch nach Rechtskraft anstellen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei hinter- zogenen Beträgen zehn Jahre.

Eine Aenderung der Bemessung zugunsten des Steuerpflichtigen ist nur möglich, wenn die Auf- sichtsbehörde (d. i. das Finanzamt für Verkehrs- steuern) vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufdeckt, die eine Minderung der Steuer zur Folge haben.

Wenn jemand ohne Steuerbemessung einen Be- trag zu Unrecht erlegt hat, hat er Anspruch auf Rückerstattung, jedoch muß er bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Ertrag folgt, geltend gemacht werden. Gegen die Ablehnung eines solchen Anspruchs kann Einspruch erhoben werden.

Es gibt Steuermarken von ½, 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 R.M.

Die Steuerbogen enthalten keine vorgedruckte Wertbezeichnung. Sie werden in Blocks zu je 10 Stück hergestellt.

Zum „Kinderwagen-Öntel“



Lambert Mühl

Wien II/27, Taborstraße 23
Fernruf A-46-2-69

Kinderwagen, Sportwagen u. Kindermöbel

Holz- und Hallenbau

GEORG JIROVEC Wwe.

WIEN X/75
FERNRUF R-12-0-72
GEGRÜNDET 1907

P.S.D. SMALL & CIE.

WIEN I, JOHANNESGASSE 27
FERNRUF R-21-0-85, R-28-1-68

AUSFÜHRUNG ALLER ARTEN
SANITÄRER EINRICHTUNGEN UND
REPARATUREN + ZENTRALHEIZUNGEN

3. Die Wechselsteuer

Gesetz vom 2. September 1935, RGBl. I, S. 1127

Die Aushändigung des Wechsels ist die Steuerbegründung. Jede Aushändigung eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller und eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber unterliegt der Wechselsteuer.

Steuerfrei ist diese Aushändigung jedoch dann, wenn der Wechsel nur zur Annahme im Inland versendet oder vorgelegt wird. Er darf jedoch in diesem Zeitpunkt noch nicht mit einem inländischen Indossament versehen sein.

Wenn bezüglich eines Wechsels vereinbart ist, daß er vervollständigt werden darf, so ist dieser Wechsel als unvollständig anzusehen. Die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels durch den inländischen Annahmer ist steuerpflichtig.

Der Steuer unterliegt auch bei mehreren Ausfertigungen (Prima, Sekunda, Tertia) nur die Aushändigung des Umlaufstückes der zum Umlauf bestimmten Ausfertigung.

Wenn eine nicht zum Umlauf bestimmte Ausfertigung eine Wechselerklärung enthält, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so wird die Ausfertigung zum Träger einer neuen Wechselerklärung und daher steuerpflichtig.

Steuerfrei sind vom Ausland auf das Ausland gezogene Wechsel (Transitwechsel), jedoch sind die vom Ausland auf das Inland gezogenen im Ausland zahlbaren Wechsel und die vom Ausland auf das Ausland gezogenen im Inland zahlbaren Wechsel steuerpflichtig.

Außer den Transitwechseln sind noch die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland (und zwar auf Sicht oder spätestens 10 Tage nach dem Ausstellungstag) zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden, steuerfrei (Inkassowechsel). Ebenso befreit sind Schecks, bestätigte Reichsbankschecks und Plakanzweisungen (denen Anweisungen auf Sicht gleichstehen), die an einem Nachbarort des Ausstellungsortes zahlbar sind.

Die Wechselsumme ist die Bemessungsgrundlage. Fehlt dieser Betrag, so wird die Wechselsteuer nach 10.000 *R.M.* berechnet. Wird in dem Wechsel später ein höherer Betrag eingesetzt, so wird die bereits bezahlte Steuer eingerechnet. Ist der Wechselbetrag geringer, erfolgt Rückersatz der zuviel entrichteten Steuer.

Die Steuer beträgt 1 v. T. in Abstufungen von je 100 *R.M.* mit je 10 *Apf.* Bei Ausfuhr-(Export-) Wechsel (vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar) beträgt die Steuer nur die Hälfte. Das gleiche gilt auch bei Einfuhr-(Import-) Wechsel (vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar). Sie müssen jedoch auf Reichsmark ausgestellt sein.

Der im Zeitpunkte der Entstehung der Steuer-schuld Aushändigende ist Steuer-schuldner. Alle am Umlauf im Inland Beteiligten haften für die Steuer, so der Aussteller, Annahmer, Rückenszeichner (der Indossierende), überdies noch jeder, der den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet, zur Sicherheit an-

nimmt, zur Zahlung vorweist, Zahlung empfängt oder leistet, eine Quittung auf den Wechsel setzt oder schließlich mangels Annahme (Zahlung) protestieren läßt.

Die Wechselsteuermarken sind bei den Postämtern erhältlich.

4. Die Kapitalverkehrssteuer

Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1058

Die Kapitalverkehrssteuern gliedern sich in drei Gruppen:

- Gesellschaftssteuer:** Besteuerung des Kapitals in der Form der Kapitalgesellschaft (gilt nur für inländische Gesellschaften). Die Steuer beträgt 2 v. H., bei Unterbilanz 1 v. H.
- Wertpapiersteuer:** Erfassung der Anlegung von Kapital bei ausländischen Gesellschaften und des Erwerbes inländischer und ausländischer Schuldverschreibungen. Sie ist eigentlich eine Ergänzung zur Gesellschaftssteuer. Die Steuer beträgt bei inländischen und ausländischen Papieren aus dem Nennwerte 1 v. H., bei ausländischen Gesellschaftsrechten aus dem Erwerbspreis 2 v. H. Für gewisse inländische Wertpapiere (z. B. Pfandbriefe der privaten Hypothekenbanken u. dgl. m.) beträgt die Steuer nur $\frac{1}{2}$ v. H. Sie wird in Abstufungen für je 10 *R.M.* berechnet.
- Börsenumsatzsteuer:** Erfassung des Umsatzes der durch Kapitalzusammenfassung gebildeten Werte, nämlich der Gesellschaftsrechte wie der inländischen und der ausländischen Schuldverschreibungen. Für Effektenhändler ist die Steuer niedriger als für andere Personen. Händlergeschäfte sind Geschäfte zur Anschaffung, wobei alle Beteiligten Händler sind. Kundengeschäfte sind Geschäfte zwischen Händlern und Nichthändlern. Privatsgeschäfte sind solche Anschaffungsgeschäfte, bei denen die Beteiligten nur aus Nichthändlern bestehen. Während die beiden erstgenannten Steuern nur einmalig (und zwar beim ersten Erwerb der Rechte eingehoben wird, wird die Börsenumsatzsteuer beim jedesmaligen Umsatz neu eingehoben.

5. Reichsumsatzsteuer

Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 942. Gesetz vom 17. Oktober 1934, RGBl. I S. 947

Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind nicht nur einzelne Menschen oder juristische Personen, sondern auch Personenvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind oder andere Wirtschaftsgebilde. Nur wer selbständig ist, ist Unternehmer. Es kann ein Mensch teils selbständig, also Unternehmer, teils unselbständig sein, z. B.: Ein als Schriftsteller tätiger Angestellter, der in einem Unternehmen tätig ist. Bei einer juristischen Person gibt es keine teilweise Selbständigkeit.

Selbstverständlich ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt keine gewerbliche Tätigkeit (Reich, NSDAP, Gemeinde, Länder usw.). Der Steuer-schuldner kann die Steuer auf seine Kunden überwälzen. Er muß sie aber in den Waren-

preis einbeziehen und darf sie nicht besonders in Rechnung stellen. Ärzte, Anwälte u. dgl. dürfen die Umsatzsteuer gesondert anfordern, weil sie hier gesetzlich bemessen wird.

Die Tätigkeit innerhalb des eigenen Betriebes ist umsatzsteuerfrei. Lieferungen wie Leistungen im Rahmen des Unternehmens und vom Betriebe an die Außenwelt sind umsatzsteuerpflichtig, gleichgültig ob sie gewerbliche Leistungen oder nur Hilfsgeschäfte darstellen. Selbst die Veräußerung des ganzen Unternehmens ist umsatzsteuerpflichtig. Die Lieferungen und Leistungen müssen im Inland ausgeführt sein.

Die Einfuhr unterliegt der sogenannten Ausgleichtssteuer, welche gleichzeitig mit dem Zoll eingehoben wird. Die Ausfuhrlieferung ist von der Umsatzsteuer befreit. Selbstverständlich sind nur der entgeltliche Waren- und Leistungsumsatz steuerpflichtig, nicht aber unentgeltliche Leistungen.

Die Entnahme von Gegenständen für den eigenen Gebrauch (Nahrungsmitteln aus dem Geschäftsbetrieb für die eigene Familie) ist steuerpflichtig. Hierin erblickt die Finanzbehörde eben eine angenommene Lieferung. Die Entnahme von reinen Leistungen (so z. B. die Ausbesserung von Eigenkleidern in der Werkstatt des eigenen Betriebes) ist steuerfrei.

Steuerfrei sind eine große Anzahl von Umsätzen sowohl bei Einfuhr- als auch bei Ausfuhrlieferungen und beim Großhandel, dann bei Kreditgewährungen u. dgl. m., zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, bei Verpachtungen wie Vermietungen und bei Sozialversicherungen. Ebenso die von Privatgelehrten, Künstlern, Schriftstellern, Handlungsagenten und Maklern getätigten Umsätze, wenn der Gesamtumsatz (also nicht nur aus dieser Tätigkeit selbst) im Kalenderjahr 6000 R.M. nicht übersteigt.

Dann bestehen Befreiungen für Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Zwangsversteigerungen, Post-Fernweifen-, Rundfunkverkehr, Beherbergung wie Naturalentlohnung der Arbeiter, Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 10.000 R.M. u. dgl. m.

Die Umsatzsteuer wird nach dem Entgelt bemessen. Alles das gehört zum Entgelt, das seitens des Empfängers aufgewendet werden muß, um die Ware geliefert zu erhalten. Daher sind zum Entgelt dazuzuschlagen:

Bedienungszuschläge, und die im Preis enthaltenen Steuern, Zölle und sonstigen Gebühren (Waaggelder, Zu- und Abstreifgebühren, Frächterkosten u. dgl. m.). Nur die durchlaufenden Posten (für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt) gehören selbstverständlich nicht zum Entgelt.

Unter Umständen können vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze abgezogen werden:

- Unternehmerauslagen für die Beförderung und Versicherung von Gegenständen, nur bei Lieferungen und nicht bei sonstigen Leistungen (Frächter ausgenommen);
- Warenumschließungskosten, wenn der Lieferer unter gleichzeitiger Preisermäßigung diese zurücknimmt;
- von Frächtern, Frachtführern und Handlungsagenten die Zoll- und Ausgleichsteuerauslagen.

KORKFABRIKEN

R. PECHER

WIEN V/55,

Margaretenstraße Nr.150

Fernruf B-28-0-12

Anton Niklasch

HOLZHANDELS-A. G.

Wien XIX/117,

Heiligenstädter Lände 11

Ruf B-14-5-20, B-15-0-47



Filialen:

Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 108

Ruf U-19-4-55

Wien XXII, Wagramer Straße 54

Ruf R-40-4-65

Wien XXVI, Klosterneuburg: Am Reiningger 2

Ruf 1151

**Pottendorfer Spinnerei u.
Felixdorfer Weberei A. G.**

Wien IX/71, Tendlergasse 16, Ruf A-27-5-90 Serie

Postspark. - Konto 2141

Erzeugung von Baumwollwaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und buntgewebt, Molinos, Inlet, Köper, Gradel, Weben, Chiffone, Betttücher, Bettzeug, Tischtücher, Servietten, Zephyre, Futterstoffe, Clothe, Gläsertücher, Staubtücher, Taschentücher, Barchente, Flanelle, Windeln, Strickstoffe, Popeline etc. etc.

Beim Tausch sowie bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt werden die Umsätze auf beiden Seiten versteuert. Hier gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen. Besteller von Sammelsendungen von Saatgut, Futter, Einstreu-, Düngemitteln, Wein und Hopfenkommissionäre brauchen nur die Vermittlungsgebühr zu versteuern.

Der übliche Weiterveräußerungspreis gilt beim Eigenverbrauch als Entgelt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 2 v. H. Es gibt vier ermäßigte Steuersätze, und zwar zwei von je 1 v. H. für Lieferungen und den Eigenverbrauch innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland, ferner für Lieferungen und Eigenverbrauch von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie, wie den hiebon erzeugten Waren. Diese Ermäßigung gilt für alle Wirtschaftsstufen nicht nur für den Erzeuger der Gegenstände.

Wenn der Unternehmer die Gegenstände erworben hat, sie aber weder bearbeitet noch verarbeitet, so ist nur ein ermäßigter Satz von 0,5 v. H. zu entrichten. Derselbe Satz gilt auch für Geschäftsveräußerungen.

Ueberschlag der Gesamtumsatz im Vorjahr eine Million Reichsmark, so ist ein erhöhter Satz von 2,5 v. H. zu nennen. Wenn diese Unternehmen mehr als 75 v. H. im Einzelhandel umgesetzt haben, unterliegen alle steuerpflichtigen Umsätze dem erhöhten Steuersatz, bei den anderen Unternehmungen jedoch nur die steuerpflichtigen Umsätze des Einzelhandels.

Inbesondere Warenkaufhäuser unterliegen der erhöhten Umsatzsteuer.

Die Ausgleichsteuer ist nur bei Einfuhr von Getreide, Mehl und Gebäckem in der Höhe von 1 v. H., sonst 2 v. H. zu nehmen.

Zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastung der einstufigen und der mehrstufigen Unternehmen in der Webstoff-(Textil-)Wirtschaft hat der Reichsfinanzminister Maßnahmen (4) getroffen.

Vorauszahlungen sind während des Kalenderjahres zu entrichten. Vorauszahlungszeitraum ist meist das Kalendervierteljahr. Bei der Umsatzsteuer gibt es nicht, wie bei der Einkommensteuer, feste Vorauszahlungen.

Der Monat ist Vorauszahlungszeitraum bei Unternehmungen, deren steuerpflichtiger Umsatz im letzten Kalenderjahr 20.000 *R.M.* überschritten hat.

Nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraumes ist innerhalb von zehn Tagen dem zuständigen Finanzamt eine Voranmeldung über die Umsätze des Vorauszahlungszeitraumes zu überreichen. Gleichzeitig ist die entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Wenn keine Voranmeldung erstattet wurde, kann das Finanzamt entweder die Vorauszahlung besteuern oder die Anmeldung erzwingen.

Auf Grund der von ihm abzugebenden Steuererklärung wird der Unternehmer nach Verstreichen des Veranlagungszeitraumes veranlagt. Die Vorauszahlung wird dann verrechnet (entweder Nachzahlung oder Rückzahlung).

Zur Hebung der Ausfuhr werden Begünstigungen, Vergütungen gewährt.

Es ist die tägliche Aufzeichnung der vereinnahmten Entgelte vorgeschrieben. Für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte gelten besondere Aufzeichnungsvorschriften.

6. Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer trifft den Umsatz unbeweglicher Gegenstände, gleichviel, ob der Uebergang durch Rechtsgeschäft oder Gesetz erfolgt. Beim Eintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters einer D. H. G., die Grundstücke besitzt, liegt keine Eigentumsübertragung vor, wohl bei der Einbringung von Liegenschaften in eine Kapitalgesellschaft (selbst wenn der Einbringende sämtliche Aktien hat) und eine D. H. G. Auch die Uebertragung einer Gesellschaft auf die andere (auch wenn die Gesellschafter die gleichen geblieben sind) ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Die Steuerpflicht wird durch die Eintragung ins Grundbuch, also durch den Uebergang des bürgerlich-rechtlichen Eigentums, begründet.

Die Vereinigung von Anteilen einer Liegenschaften besitzenden Personenvereinigung in einer einzigen Hand ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dazu gehören z. B. Aktiengesellschaften, Ges. m. b. H. — Eltern, Kinder, Ehegatten werden als eine Person angesehen.

Wenn der grundbücherliche Uebergang ein Jahr nach Abschluß des Veräußerungsgeschäftes (Kaufvertrages) noch nicht durchgeführt ist, so wird dann schon das Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Außerdem werden als Veräußerungsgeschäfte noch erklärt: Die nachträgliche Erklärung für einen Dritten, diese Rechte erworben zu haben; Uebertragung der Erwerberrechte aus Veräußerungsgeschäften; das Meistbot im Versteigerungsverfahren u. dgl. m. Bei Zwischenkäufen ist jeder einzelne Kauf zu versteuern. — Steuerfrei bleibt der Erwerb von Todes wegen und die Schenkung, weil diese Geschäfte bereits der Erbs-, bzw. Schenkungssteuer unterliegen, dann Grundübertragungen zum Zwecke der Innenbesiedelung, des Kleinwohnungsbaues, der Schaffung von öffentlichen Straßen und Plätzen usw.

Die Steuer wird nach dem Einheitswert bemessen. Falls der Kaufpreis höher ist, so tritt dieser an die Stelle des Einheitswertes. Bei Erwerb in Zwangsversteigerung zur Rettung einer Grundschuld (Hypothek) tritt Ermäßigung oder Wegfall der Steuer ein. Der Steuersatz ist 3 v. H. Dazu kommt noch ein Landes- und Gemeindegewerbesteuer von 2 v. H. — Begünstigungen werden bei Kapitalgesellschaften unter Gewährung von Gesellschaftsrechten, dann bei Umwandlungen und Auflösungen solcher Gesellschaften eingeräumt.

7. Die Beförderungsteuer

Gesetz vom 29. Juni 1936, RGBl. I S. 157, bzw.

Gesetz vom 2. Juli 1936, RGBl. I S. 531

Die Beförderungsteuer trifft inländische Schienenbahnenbeförderungen im öffentlichen Verkehr sowohl hinsichtlich der Menschen- als auch der Güterbeförderung.

Die Beförderungssteuer wurde ab 2. Juli 1936 auf den gewerbsmäßigen Kraftfahrzeugverkehr und den sogenannten Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen ausgedehnt.

Die Menschenbeförderung bezieht sich sowohl auf den Linienverkehr als auch den Gelegenheitsverkehr, die Güterbeförderung aber nur auf den Fernverkehr. (Umfreis: 50 Kilometer, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeuges.)

Brief-, Paketverkehr der Post, Beförderung von Arbeitern, Schülern und Militärpersonen (zu ermäßigten Fahrpreisen) und schließlich Beförderung von Kohle sind steuerfrei.

Das Beförderungsentgelt ist der Steuermaßstab. Im nichtöffentlichen Güterverkehr und im Werkverkehr ist jener Betrag maßgebend, der für die Beförderung der Güter unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Verkehr zu zahlen wäre.

Die Beförderungssteuer beträgt bei der Güterbeförderung 7 v. H., bei der Menschenbeförderung in der 3. Fahrklasse 11 v. H., in der 2. Klasse 14 v. H. und in der 1. Klasse 16 v. H.

Sie ist in die Fahrkartenpreise einzurechnen.

8. Die Kraftfahrzeugsteuer

Gesetz vom 23. März 1935, RGBl. I S. 407

Sie erfasst den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen. Die Steuerschuld entsteht mit der Zulassung des Fahrzeuges. Die Steuerpflicht dauert bis zur Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer des Fahrzeuges oder bis zur Unterjagung des Betriebes durch die Behörde.

Einzelne Gruppen von Fahrzeugen und bestimmte Fälle des Haltens von Fahrzeugen sind steuerfrei. Steuerfrei sind demnach:

1. die für Menschen bestimmten durch Verbrennungsmaschine betriebenen Fahrzeuge, die seit 1. April 1933 im deutschen Zulassungsverfahren erstmalig zugelassen sind, ausgenommen Kraftstellwagen;
2. die für Menschen bestimmten elektrisch oder mit Dampf betriebenen Fahrzeuge, die seit 1. April 1935 im deutschen Zulassungsverfahren erstmalig zugelassen sind, ausgenommen Kraftstellwagen;
3. die für Menschen bestimmten Kraftfahrzeuge, für welche die Kraftfahrzeugsteuer abgelöst wird;
4. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn der Hubraum 200 Kubikzentimeter nicht übersteigt.

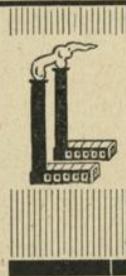
Das Halten von Fahrzeugen, die öffentlichen oder menschlichen Zwecken dienen, sind auch steuerbefreit. Die Steuer wird berechnet:

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftstellwagen), die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden, nach dem Hubraum;
2. bei den übrigen Kraftfahrzeugen nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges.

G HANS G LASAUER

ARCHITEKT UND
STADTBAUMEISTER

WIEN VII/62,
NEUBAUGÜRTEL 4
FERNRUF NR. B-35-1-49-Z



GEN.-VERTR. GEBR. DEMMER
A.-G. Eisenach:

Leopold

LÖBLICH

WIEN IX/66,
NUSSDORFER STRASSE 21



9. Die Erbschaftsteuer

Gesetz vom 22. August 1925, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1056 (In der Ostmark noch nicht eingeführt.)*

Die Erbschaftsteuer kann man sowohl zu den Besitzsteuern als auch zu den Verkehrssteuern rechnen. Hier ist sie den Verkehrssteuern eingegliedert. Die Schenkungssteuer bildet die naturgegebene Ergänzung.

Der Erbanfall, das Vermächtnis, der Pflichtteilsanspruch, der erblasserisch angeordnete Vermögensübergang zugunsten einer Stiftung, Lebensversicherungen der Erblasser zugunsten Dritter u. dgl. m. sind die Hauptfälle des Erwerbes von Todes wegen.

Nicht nur die Schenkung im Sinne der bürgerlichen Rechtsbestimmungen, sondern auch jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit Bereicherung des Beschenkten eintritt, gilt als Schenkung nach den Bestimmungen der Erbschaftsteuer.

Die Aussteuer, zu deren Hingabe der Vater gesetzlich verpflichtet ist, ist keine Schenkung, wohl aber Ausstattungen.

Der gesamte Anfall des Vermögens wird von der Steuerpflicht erfasst. Sie ist somit eine unbeschränkte, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Erblasser oder Erwerber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein Inländer ist.

Inländer sind die deutschen Staatsangehörigen (ausgenommen jene, die sich länger als zwei Jahre im Ausland dauernd aufhalten), dann Körperschaften, Vermögensmassen u. dgl., die Sitz und Ort der Leitung im Inland haben und schließlich Ausländer, die einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Inland haben. Als Inländer sind auch alle jene anzusprechen, die nach dem 31. März 1931 im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben, wenn die Steuerpflicht innerhalb von

zwei Jahren nach Staatsangehörigkeitsaufgabe eintritt.

Die Steuerpflicht ist dann auf den Anfall von inländischem Grundbesitz, Betriebsvermögen, Nutzungsrechten an solchem Vermögen oder von Rechten, deren Übertragung an eine Eintragung in öffentliche Bücher geknüpft ist, beschränkt, wenn keiner der in Frage kommenden Menschen Inländer ist.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sind zwischenstaatliche Verträge geschlossen.

Die Erwerbungen werden in fünf Steuerklassen gegliedert:

- I: Ehegatten, Kinder, Gleichgestellte;
- II: weitere Abkömmlinge;
- III: Eltern, Voreltern und Geschwister;
- IV: Geschwisterkinder;
- V: entfernte Verwandte, Fremde.

Befreit ist der Ehegatte, wenn gemeinsame Abkömmlinge beider Eheleute vorhanden sind oder als vorhanden angenommen werden.

Für I (Ehegatte, Kinder) gilt ab 1. Jänner 1935 ein Freibetrag von 30.000 RM; für II (Enkel) ein Freibetrag von 10.000 RM; für die weiteren Steuerklassen sind Freibegrenzen von 2000 bis 500 RM vorgegeben.

Außerdem ist noch eine große Anzahl von Anfällen sachlich befreit. Die NSDAP. ist dem Reiche in bezug auf steuerfreie Anfälle gleichgestellt.

- Steuersätze bei I: 2 bis 15 v. H.
- II: 4 bis 25 v. H.
- III: 6 bis 40 v. H.
- IV: 8 bis 50 v. H.
- V: 14 bis 60 v. H.

Die Höchstsätze treffen Anfälle von mehr als zehn Millionen Reichsmark. Die Steuerschuld entsteht in der Regel mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit der Ausführung der Schenkung. Auf Verlangen des Finanzamtes ist binnen bestimmter Frist eine Steuererklärung abzugeben.

* Anmerkung: In den vom Sudetenland an Niederdonau angeschlossenen Gebieten in Geltung.



Das neue Türschließermodell

BAU-KUNSTSCHLOSSEREI

GEORG SENFT

WIEN VIII/65, AUERSPERGSTRASSE NR. 13
RUF A-20-9-86 B-49-7-68



TÜRSCHLIESSER

FENSTERVENTILATIONEN

SICHERHEITSSCHLÖSSER

AUTOMATEN-SCHLÖSSER MIT MÜNZENEINWURF

SÄMTLICHE REPARATUREN, AUCH FREMDER SYSTEME